

## Erklärung berufs- und ortsüblicher Lohn gemäss UVG

Vertragsnummer

Für **mitarbeitende Familienmitglieder, Gesellschafter und Aktionäre** ist mindestens der berufs- und ortsübliche Lohn zu berücksichtigen (Art. 22, Abs. 2, Buchstabe c UVV). Wenn also der effektive Lohn kleiner ist als der berufs- und ortsübliche Lohn, so ist der berufs- und ortsübliche Lohn für die Berechnung der Versicherungsleistungen und der Prämien massgebend. Als berufs- und ortsüblicher Lohn ist der Verdienst zu verstehen, den die versicherte Person in einem anderen Betrieb bei entsprechender Funktion, Leistung und Arbeitszeit erzielen könnte.

Versicherte Person

Name, Vorname

Geburtsdatum

Arbeitsumfeld

Berufstätigkeit

Arbeitspensum in %

arbeitet im Betrieb und bezieht einen Lohn bzw. entrichtet AHV-Beiträge

seit

gilt als versichert (Zutreffendes ankreuzen)

gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle

nur gegen Berufsunfälle inkl. Arbeitsweg

Prämienberechnung

Für die Berechnung der Prämien und allfälliger Versicherungsleistungen ist folgender angenommener berufs- und ortsüblicher Lohn massgebend:

CHF

pro Jahr

Ort und Datum

**Wichtig:** Änderungen des Arbeits- oder Lohnverhältnisses sind Helsana sofort schriftlich zu melden.

Stempel und Unterschrift